

schiebe, daß Bayern nunmehr 6, anstatt wie ehemals 4 Stimmen führt und daß mit der Stimme Preußens die ehemal. Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt vereinigt sind. So ergibt sich für Preußen die Stimmzahl 17. Jedem Bundesmitglied steht es zu, eine seiner Stimmzahl entsprechende Anzahl von Bevollmächtigten zum Bundesrat zu ernennen<sup>8)</sup>. Selbstverständlich aber können die mehreren Bevollmächtigten eines Staates auch nur eine einheitliche Stimme abgeben, da der Staat, den sie vertreten, eine einheitliche Rechtspersönlichkeit ist und somit nur *e i n e n* Willen haben kann. Dem Rechte der Gliedstaaten auf Stimmabgabe im Bundesrat entspricht auch eine Pflicht, dieses Recht auszuüben, aber nur innerhalb des Einzelstaates, dagegen nicht im Verhältnis zum Reich. Natürlicherweise erwächst für den Staat, der auf die Ausübung seines Stimmrechtes verzichtet, ein gewisser Nachteil insofern, als er bei Beschlussfassungen des Bundesrates unberücksichtigt bleibt<sup>9)</sup>. Nicht aber kann man von einer Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen des Bundesrates oder sogar, wie *Jorn*<sup>10)</sup> es getan hat, von der Zulässigkeit einer Exekution gegen die Einzelstaaten bei dauernder Fernhaltung vom Bundesrat sprechen.

## 2. Die Art der Beschlussfassung.

Art. 7 d. N. V. bestimmt über die Art der Beschlussfassung, daß einfache Stimmenmehrheit entscheiden soll. Eine bestimmte Zahl für die Beschlussfähigkeit, wie sie in Art. 28 d. N. V. für den Reichstag verlangt wird, schreibt die Reichsverfassung für den Bundesrat nicht vor. Ausnahmen von der Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit finden statt bei Beschlussfassungen über Verfassungsänderungen, die als ab-

8) Art. 6 Abs. 2 d. N. V.

9) Art. 7 Abs. 3 d. N. V.: „Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt.“

10) N. a. D. Bd. 1 S. 145.